

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

01 ZWECKBESTIMMUNG
DAS SONDERGEBIET DIENT DER UNTERBRINGUNG VON ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER WINDENERGIE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIEANLAGEN GENIESST DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG VORRANG:
9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m 11 Abs. BauNVO

02 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ZULASSIG SIND: - BIS ZU 22 WINDENERGIEANLAGEN MIT DREIBLATTROTOREN UND EINER NENNLEISTUNG BIS 2000 KW JE ANLAGE.
- ALLE NEBENANLAGEN, DIE DER MESSUNG, DER STEUERUNG, ÜBERGABE UND FORTLEITUNG ELEKTRISCHER ENERGIE DIENEN.
- ALLE BAULICHEN NEBENANLAGEN, DIE DEM AUFBAU, DEM BETRIEBE, DER UNTERHALTUNG UND DEM ABBAU DER WINDENERGIEANLAGEN DIENEN.
- UNZULASSIG IST DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN AUF GITTERMASTEN.

03 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
FÜR DIE UNTER PKT. 02 ERWÄHNTEN 22 WINDENERGIEANLAGEN WIRD DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIE FOLGT FESTGESETZT:
- DIE GROSSE DER GRUNDFLACHE IST BIS ZU 400,00 QM PRO EINZELANLAGE FESTGESETZT.
- DER DURCHMESSER DES VON ROTORBLÄTTERN UMSCHRIEBENEN KREISES IST BIS ZU 70,00 m ZULASSIG.
- DIE MAXIMALE NABENHOHE DER EINZELANLAGEN WIRD MIT 80,00 m ÜBER VORHANDENEM ERDREICH FESTGESETZT. ALS NABENHOHE WIRD DER MITTELPUNKT DES VON ROTORBLÄTTERN UMSCHRIEBENEN KREISES BESTIMMT.
- DIE MAXIMALE HOHE DER EINZELANLAGEN WIRD, ABGESTIMMT VON DER VARIABLEN HOHE DER NABE UND DES ROTORDURCHMESSERS, MIT 99,90 m FESTGESETZT.

04 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
FÜR DIE UNTER PKT. 02 ERWÄHNTEN 22 WINDENERGIEANLAGEN WIRD EINE EINHEITLICHE STELLUNG ENTSPRECHEND DER VERMASSUNG GEMSS PLANZEICHNUNG FESTGESETZT; DABEI BEZIEHEN SICH DIE MASZE JEWEILS AUF DEN MITTELPUNKT DES TURMES DER WINDENERGIEANLAGEN.

05 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN UND MIT "A" GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND JEWEILS IN EINER BREITE VON 7,50 m MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER JEWEILIGEN BETREIBERGESELLSCHAFT ZU BELASTEN.
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN UND MIT "B" GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND JEWEILS IN EINER BREITE VON 3,00 m MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER JEWEILIGEN BETREIBERGESELLSCHAFTEN ZU BELASTEN.
INNERHALB DIESER FLÄCHEN SIND LEITUNGEN DURCH DIE BEGÜNSTIGTEN SO TIEF ZU VERLEGN, DASS AN ALLEN STELLEN EINE ERDOBERDECKUNG VON MINDESTENS 0,80 m GEWAHRLEISTET IST.

06 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
DIE BEFESTIGUNG DER MIT "A" GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN HAT MIT EINEM WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN AUFBAU (z.B. SCHOTTER, SCHADSTOFFFREIER RECYCLINGSCHOTTER) ZU ERFOLGEN. BEFESTIGUNGEN MIT MATERIALIEN DIE EINE WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGKEIT DES AUFBAUS NICHT GEWAHRLEISTEN SIND UNZULASSIG. DIES GILT Z.B. FÜR BETONUNTERBAUTEN, ASPHALTFLÄCHEN UND FUGENVERGUSS. DIE BEFESTIGUNG DER FAHRBAHN IST BIS ZU EINER BREITE VON 5,00 m ZULASSIG.
DIE BEFESTIGUNG DER MIT "B" GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN IST UNZULASSIG.
DIE BEFESTIGUNG DER IN DER PLANZEICHNUNG MIT BAUGRENZEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN HAT MIT EINEM WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN AUFBAU (z.B. BETONWÄBEN, PFLASTERUNGEN MIT FUGENBREITEN ZWISCHEN 2 und 4 cm, SCHOTTER, SCHADSTOFFFREIER RECYCLINGSCHOTTER usw.) ZU ERFOLGEN. BEFESTIGUNGEN DIE EINE WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGKEIT NICHT GEWAHRLEISTEN SIND UNZULASSIG.

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE UNTER DEM PKT. "MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG" FESTGELEGTE ZULASSIGEN GRUNDFLÄCHEN (400,00 qm PRO ANLAGEN) DER WINDENERGIEANLAGEN WERDEN VON DEN FESTSETZUNGEN DER WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGKEIT NICHT BERTÜHRT.
IM BEGLEITENDEN GRUNORDNUNGSPLAN SIND WEITERE FESTSETZUNGEN AUFGEFÜHRT.

07 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN.

DIE FESTSETZUNGEN WERDEN, SOWEIT NICHT IN DER PLANZEICHNUNG ENTHALTEN, IM GRUNORDNUNGSPLAN GETROFFEN. DER BEBAUUNGSPLAN FINDET SEINE GÜLTIGKEIT NUR IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GRUNORDNUNGSPLAN.

08 IM GEKENNZEICHNETEN BEREICH WIRD NUR EINE ZUFAHRT GEWAHRT FÜR DEN AUF- BZW. ABBAU DER ANLAGEN, SOWIE FÜR DIE INSTANDHALTUNG.

TEXTLICHE HINWEISE

PLANZEICHENVERORDNUNG

	Sonderbauflächen § 1 Abs. 1 Nr.4 BauNVO		Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
	Geschößflächenzahl § 20 BauNVO		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BauGB
	Grundflächenzahl § 19 BauNVO		Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen § 5 (2) 3 BauGB
	Baumassenzahl § 21 BauNVO		Hauptwanderweg § 5 (2) 3 BauGB
	Oberkante § 18 BauNVO		Flächen für Versorgungsanlagen für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 (1) 12,14 BauGB
	Firsthöhe § 18 BauNVO		Grünflächen (privat) § 9 (1) 15 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 (1) 4 BauGB		Grünflächen (öffentlich) § 9 (1) 15 BauGB
	Zufahrt § 9 (1) 4 BauGB		Gasleitung (unterirdisch) § 9 (1) 12 BauGB
	Zufahrtbereich § 9 (1) 4 BauGB		Elektroversorgungsleitung (unterirdisch) § 9 (1) 12 BauGB
	Baulinie § 23 (2) BauNVO		Elektroversorgungsleitung (oberirdisch) § 9 (1) 12 BauGB
	Baugrenze § 23 (3) BauNVO		Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung § 9 (1) 16 BauGB
	Elektrizität § 9 (1) 12 BauGB		Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen § 5 (2) 6 BauGB
	Gas § 9 (1) 12 BauGB		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 (4) BauNVO)
	Abwasser § 9 (1) 12 BauGB		Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind § 5 (3) 3 BauGB
	Wasser § 9 (1) 12 BauGB		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB
	Naturschutzgebiet § 5 (4) BauGB		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB
	Landschaftsschutzgebiet § 5 (4) BauGB		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 4 BauGB
	Geschützter Landschaftsbestandteil § 5 (4) BauGB		Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes § 5 (4) BauGB
	Höhenlage bei Festsetzungen § 9 (1) (6) BauGB		Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB
	Höhenlage bei Festsetzungen § 9 (1) (6) BauGB		Flächen für Abgrabungen § 9 (1) 17 BauGB
	Flächen für Wald § 9 (1) 18b BauGB		Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) 16 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB		Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § (1) 25a BauGB